



WST1-KB-863/005-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189		04. Dezember 2024

Betrifft
GzG Gipsrecycling GmbH - Anlage zur physikalischen Behandlung von Gipskartonabfällen und anderen mineralischen Baurestmassen - Standort: Stadtgemeinde Stockerau (KO), KG Stockerau, Gst. Nr. 1097/2 und 1120/4, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20.11.2024, WST1-KB-863/005-2024, berichtigt durch Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 22.11.2024, wurde der GzG Gipsrecycling GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Gipsabfälle erteilt.

Standort: Gst. Nr. 1097/2 und 1120/4, KG Stockerau, Stadtgemeinde Stockerau

Projektname: Anlage zur physikalischen Behandlung von Gipskartonabfällen und anderen mineralischen Baurestmassen

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die stationäre Abfallbehandlungsanlage soll primär zur Produktion von Recyclinggips aus Gipsabfällen, insbesondere aus Gipskartonplatten von Abbruchbaustellen und aus Fehlchargen dienen.

Der Antransport der Abfälle erfolgt mittels LKW. Die angelieferten Abfälle werden in Inputboxen bestehend aus Quickblock-Steinen im Westen der Halle gelagert. Die Aufgabe der Abfälle in die Behandlungsanlage erfolgt mittels Radlader (maximal 2 Stück). Die

Outputmaterialien werden in Mulden bzw. Lagerboxen aus Quickblocksteinen innerhalb der Halle gesammelt.

Im Zuge des Behandlungsprozesses sollen die Gipsabfälle zerkleinert werden. Das Papier der Gipskartonplatten und Störstoffe, die nicht für die Herstellung von neuen Gipskartonplatten verwertet werden können, werden durch mechanische Trennschritte und manuelle Sortierung vom Recyclinggips abgetrennt. Der Recyclinggips wird im Produktlager innerhalb der Halle gelagert. Der Transport zum Gipskartonwerk erfolgt mittels Bahn.

Die Bahnverladung erfolgt innerhalb der Halle. Die abgetrennten Störstoffe (insbesondere Metalle, Holz, Papier, mineralische Anteile) werden vor Ort gesammelt und mit LKW zur weiteren Verwertung oder Beseitigung transportiert. Die Anlage ist auch in der Lage, andere Baurestmassen zu behandeln, um Wertstoffe für eine Verwertung zurückzugewinnen zu können.

Vom Konsens umfasste Abfallarten

31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)

31409 Sp 18 Bauschutt (keine Baustellenabfälle) - nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile

31438 Gips

Genehmigte Menge:

Behandlungskapazität (nicht gefährliche Abfälle): 60.000 t/a bzw. 320 t/d

Lagervolumen nicht gefährlicher Abfälle max. zu einem Zeitpunkt: 2.548 m³ (Input) / 1.693 m³ (Output)

max. Lagermenge gefährlicher Abfälle (Störstoffe) zu einem Zeitpunkt: < 50 t

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

10.12.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

